

§ 5.

Der endgültige Verkaufspreis der Bände bzw. Bandteile wird im Einvernehmen mit dem Reichsinstitut auf Grund der in der Anlage gegebenen Herstellungsberechnung auf RM 1,06 je 16seitigen Oktavbogen festgesetzt. Bei wesentlicher Änderung dieser Grundlagen wird zwischen Reichsinstitut und Verlag ein entsprechend abgeänderter Verkaufspreis vereinbart werden.

§ 6.

Das Reichsinstitut liefert das druckfertige Manuskript honorarfrei. Ebenso wird es für kostenlose und umgehende Besorgung der Korrekturen durch den jeweiligen Bearbeiter Sorge tragen.

In dem Herstellungspreis sind Korrekturkosten in Höhe von 15% der Satzkosten enthalten. Einen etwa erwachsenden Mehrbetrag übernimmt das Reichsinstitut; ein etwaiger Minderbetrag wird dem Reichsinstitut vom Verlag vergütet.

§ 7.

Das Reichsinstitut erhält 20 Freisexemplare jedes selbständigen Bandteiles einschließlich der Freistücke für den Bearbeiter. Das Reichsinstitut und der Bearbeiter haben das Recht, weitere Exemplare mit einem Nachlaß von 30% Rabatt zu beziehen.

§ 8.

Die Versendung der Besprechungsstücke erfolgt im Einvernehmen mit dem Reichsinstitut.

§ 9.

Der Vertrag gilt zunächst für in den Jahren 1939 bis 1943 im Satz begonnene Bände bzw. Bandteile der Reihe und verlängert sich stillschweigend um je weitere 5 Jahre, sofern er von keiner der beiden Parteien spätestens 6 Monate vor Ablauf dieser Zeit gekündigt wird.

Bei Auflösung des Vertrages bleibt das Urheberrecht und alle anderen Rechte an dem Titel der Reihe und an allen etwaigen Untertiteln dem Reichsinstitut.

Berlin, den 22. August 1939.

gez. E. Stengel

Leipzig, 22. Aug. 1939 gez. Karl W. Hiersemann